



Auskunftsformular bezüglich eines Zweitstudiums

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit für ein Zweitstudium gemäß § 8 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Posteingangsstempel:

Matrikelnummer:		Bewerbernummer:	
<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Familienname:	
Vorname:		Geburtsdatum:	
Angaben zum bisherigen Studiengang:			

Seit dem Wintersemester 2017/2018 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg Zweitstudiengebühren in Höhe von 650 Euro je Semester. Zur Prüfung einer möglichen Gebührenpflicht sind folgende Angaben und ggf. Nachweise (Zeugnisse, Studien- / Exmatrikulationsbescheinigungen) erforderlich.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

1. **Ich habe bereits einen/mehrere Hochschulabschluss/Hochschulabschlüsse oder einen gleichwertigen Abschluss in Deutschland erworben.**

Erster Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss

Bezeichnung: _____

(Studiengang und Abschluss, z.B. Bachelor, Master, Staatsexamen ...)

Hochschule/Ort: _____

Datum des Abschlusszeugnisses: _____

Zweiter Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss

Bezeichnung: _____

(Studiengang und Abschluss, z.B. Bachelor, Master, Staatsexamen ...)

Hochschule/Ort: _____

Datum des Abschlusszeugnisses: _____

- Weitere Hochschulabschlüsse oder gleichwertige Abschlüsse (bitte extra Blatt beifügen)**

2. **Ich stehe vor dem Abschluss eines Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland.**

Bezeichnung: _____

(Studiengang und Abschluss, z.B. Bachelor, Master, Staatsexamen ...)

Hochschule/Ort: _____

Voraussichtliches Abschlussdatum: _____

3. **Ich bin derzeit in einem weiteren Studiengang an einer anderen Hochschule als der Universität Tübingen in Deutschland eingeschrieben.**

Erster Studiengang

Bezeichnung: _____

(Studiengang und Abschluss, z.B. Bachelor, Master, Staatsexamen ...)

Hochschule/Ort: _____

Fachsemester: _____ von WiSe/SoSe _____ bis WiSe/SoSe _____

Zweiter Studiengang

Bezeichnung: _____

(Studiengang und Abschluss, z.B. Bachelor, Master, Staatsexamen ...)

Hochschule/Ort: _____

Fachsemester: _____ von WiSe/SoSe _____ bis WiSe/SoSe _____

- Ich bin derzeit an einer der folgenden Hochschulen eingeschrieben:

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

und möchte folgendes wissenschaftliches Fach bei einer Fächerkombination mit Kunst oder Musik

_____ mit dem Abschluss _____

an der Universität Tübingen belegen.

- Weitere Studiengänge** (bitte extra Blatt beifügen)

Mitwirkungspflichten

Sie sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 LHGebG verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenpflicht, Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Gebührenpflicht, Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Wichtig zu Gebühren für ein Zweitstudium

Wenn Sie in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, haben Sie unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn Sie eines dieser Studien abschließen. Die Gebührenpflicht für ein Zweitstudium tritt für Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an derselben oder mehreren Hochschulen eingeschrieben sind (Parallelstudium) mit Beginn des auf das Datum des ersten Abschlusszeugnisses eines der Studiengänge folgenden Semesters ein. Es zählt das Datum des Abschlusszeugnisses. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 kann die Gebühr nacherhoben werden.

**Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt und den vorge-
druckten Text nicht verändert zu haben.**

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte reichen Sie das unterschriebene Formular im Studierendensekretariat ein oder schicken Sie es per Post an:

Eberhard Karls Universität Tübingen
Studierendensekretariat
Wilhelmstr. 19
72074 Tübingen

- Hinweise -

Elektronisches Verfahren

Die Eberhard Karls Universität Tübingen führt das Verfahren zur Gebührenerhebung elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch.

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Ein Zweitstudium, das nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Erlangung eines Berufsabschlusses zwingend erforderlich ist (z.B. Kieferchirurgie), ist nach § 8 Abs. 3 S. 1 LHGebG von der Gebühr ausgenommen. Zur Geltendmachung bitte das angestrebte Berufsziel der Studierendenabteilung formlos schriftlich erklären. Das Studium eines Erweiterungsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs ist von der Gebühr ebenfalls ausgenommen (§ 8 Abs. 3 S. 2 LHGebG). Eine Zweitstudiengebühr fällt nicht an für diejenigen, die bereits als Internationale/r Studierende/r gebührenpflichtig sind (§ 8 Abs. 1 S. 3 LHGebG).

Gebührenbefreiung

Von der Gebührenpflicht für ein Zweitstudium können Studierende auf Antrag befreit werden,

- während Zeiten der Beurlaubung, sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde,
- während eines Studienseesters, in dem das Praktische Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte absolviert wird,
- während eines praktischen Studienseesters (nach § 29 Abs. 3 Satz 2 LHG),
- bei denen sich eine Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

Wichtig: Die Anträge müssen gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 LHGebG spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit vorliegen. Bitte verwenden Sie dafür die Anträge unter <http://www.uni-tuebingen.de/de/104484>.

Übergangsregelung

Studiengänge für die Sie an der Universität Tübingen vor dem 17. Mai 2017 bereits eingeschrieben waren, können Sie gebührenfrei zu Ende studieren. Bei einem Kombinationsstudiengang bleibt der **einmalige** Wechsel **eines** Teilstudiengangs gebührenfrei.

Ansprechpartnerin

Bei Fragen können Sie sich bei der Studiengebührenstelle informieren:

Telefon: +49 7071 29-74148

E-Mail: studiengebuehren@zv.uni-tuebingen.de